

## IX. Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

Durch das Gesetz vom 4. Juli 1872, wodurch einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen wurden, fällt nunmehr auch in den Wirkungskreis des Magistrats zur selbstständigen Entscheidung:

1. Die Ertheilung der Nachsicht von der Vornahme der 2. und 3. Verkündigung, oder die Bewilligung zur Abkürzung der Zeit, innerhalb welcher der Anschlag eines durch die weltliche Behörde vorgenommenen Aufgebotes affigirt bleiben soll.

2. Die Ertheilung der unter dringenden Umständen erbetenen Nachsicht des Eheaufgebotes.

3. Die Entscheidung darüber, ob eine Eheschließung im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr ungeachtet des Mangels des erforderlichen Tauf- oder Geburtscheines vorzunehmen ist.

4. Die Ertheilung der nach §. 120 des allg. bürgerl. G. = B. (Witwenfrist zur Wiederverheirathung) zulässigen Dispens.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden Dispensen vom 2. und 3. Eheaufgebote und vom Aufgebote überhaupt: im Jahre 1872 507, im Jahre 1873 1826; Dispensen von der gesetzlichen Witwenfrist: im Jahre 1872 10, im Jahre 1873 47 ertheilt.

Eheaufgebote und Eheschließungen. Anknüpfend an die Erörterung in dem letzten Verwaltungsberichte wird hervorgehoben, daß seit der Wirksamkeit der Gesetze vom 25. Mai 1868 und vom 9. April 1870 bis zu dem Jahre 1874 im Ganzen 176 Fälle von Eheschließungen bei dem Magistrate vorgekommen und in die Ehe-Register eingetragen worden sind.

Sie von entfielen

auf das Jahr 1870 . . .	6
„ „ „ 1871 . . .	42
„ „ „ 1872 . . .	63
„ „ „ 1873 . . .	65

Trauungs-Akte.

In 62 Fällen waren beide Ehevererber konfessionslos, in 110 Fällen ein Theil israelitischer Konfession, der andere konfessionslos; in 3 Fällen waren beide Theile israelitisch, in 1 Falle ein Theil anglikanisch, der andere katholisch. Sonach ergaben sich 4 Eheschließungs-Akte nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 und 172 nach dem Gesetze vom 9. April 1870.

Als Noth-Zivilehen sind blos die erstgenannten 4 anzusehen. In 2 Fällen (beide Ehemerber israelitisch) war das rituelle (nicht im bürgerl. Gesetze vorgesehene) Ehehinderniß der Schwägerschaft, in 1 Falle das rituelle Hinderniß der Abstammung aus dem Priesterstamme Kohem und in 1 Falle (Anglikaner — Katholik) das kanonische Hinderniß der Verwandtschaft 4. Grades Ursache der Verweigerung der kirchlichen Trauung. Wenn erwogen wird, daß nebst den 110 Fällen der Ehen zwischen Israeliten und Konfessionslosen auch in den 62 Fällen der beiderseits Konfessionslosen meistens gewesene Israeliten und Christen einander gegenüber stehen, so läßt sich mit Sicherheit der Schluß ziehen, daß in der überwiegenden Mehrheit der Fälle der Zivilehen, ja mit wenigen Ausnahmen ausschließlich der §. 64 des allgemeinen bürgerl. Gesetzes, welcher die Eheverträge zwischen Christen und Nichtchristen für ungiltig und unzulässig erklärt, die Veranlassung des Eheabschlusses vor der weltlichen Behörde gab.

Ferners kann nicht unerwähnt bleiben, daß bei 66 vor der politischen Behörde abgeschlossenen Ehen der Bräutigam in 25 Fällen, die Braut in 28 Fällen, Braut und Bräutigam in 18 Fällen der ungarischen Reichshälfte angehört haben. Der Akt der Eheschließung wurde anstandslos vollzogen, ungeachtet das ungarische Ministerium mit dem Erlasse vom 23. März 1871 die Gültigkeit dieser Ehen vom 10. Juni 1871 nicht anerkannt hat, weil mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei nicht anerkannt wurde, daß Ausländer, als welche die Ungarn anzusehen sind, wenn sie den Nachweis liefern, daß sie zur Eingehung einer gültigen Ehe nach den Heimatsgesetzen ihres Landes fähig seien, kein Hinderniß zur Eingehung einer Zivilehe nach hierländigen Gesetzen obwalte. Darunter kamen nicht selten Fälle vor, wo beide Ehemerber aus Ungarn nach Wien zu dem Zwecke reisten, um hier nach Ablauf der vom Gesetze geforderten Aufenthaltszeit die Ehe im Zivilwege einzugehen und sofort wieder in die Heimat zurückkehrten.

Matrikenführung. In den bei dem Magistrate auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 10. Oktober 1870 geführten Standesregistern über jene Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören — wurden bis zum Schlusse des Jahres 1873 im Ganzen 72 Geburtsakte, 18 Sterbefälle und (wie schon erwähnt) 176 Eheschließungen eingetragen.

Von den in dem Geburtsbuche eingetragenen Kindern stammen 29 aus Ehen, welche in Wien, und 2 Kinder aus Ehen, welche auswärts geschlossen worden sind.

Die geringe Ziffer von 29 hier gebornen Kindern gegenüber der Gesamtzahl von 176 abgeschlossenen Ehen erklärt sich aus dem schon erwähnten Umstand, daß viele Ehemerber, besonders Ungarn, blos zum Eheabschluß nach Wien kommen und sofort in ihr gewöhnliches Domizil zurückkehren und allfällige Geburten der Kinder hierorts nicht zur Eintragung gelangen.

In Betreff der Matrikulirung der Geburts-, Tauf-, Sterbefälle und Trauungen von Altkatholiken sind nachfolgende Vorschriften erlassen:

1. ein Erlaß des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 20. Februar 1872, worin der Standpunkt der Regierung gegenüber der als „altkatholisch“ bezeichneten Bewegung dargelegt und den von den sogenannten altkatholischen Geistlichen geführten Zivilstands-Registern die öffentliche Eigenschaft und Glaubwürdigkeit abgesprochen wird;

2. ein Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 27. Dezember 1872, Zahl 9292, wornach die Eintragung der Geburts-, Tauf- und Sterbefälle von Altkatholiken den zur Führung der betreffenden Matriken legitimirten ordentlichen Seelsorgern des Sprengels, in welchen die betreffenden Fälle sich ergeben haben, obliegt. Bezüglich der Trauungen wurden sämmtliche politischen Behörden angewiesen, die zur ämtlichen Kenntniß kommenden Fälle von Eheschließungen der Altkatholiken, bei denen das Eshinderniß des §. 75 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches besteht, wornach bloß dem ordentlichen Seelsorger die Vornahme der Trauung zusteht, dem zur Untersuchung kompetenten Gerichtshofe mitzuthellen;

3. die Ministerialverordnung vom 12. Oktober 1872 verfügte endlich in Bezug auf die Matrikulirung der Todesfälle, daß die mit den Grabstellen-Anweisungen betrauten Organe bei Hinausgabe von derlei Anweisungen für verstorbene Altkatholiken sofort ein Duplikat der Anweisung dem zur Matrikulirung des Todesfalles verpflichteten katholischen Pfarrer behufs der Eintragung in die Matrif zu übermitteln haben.

Berichtigungen der Geburts-, Trau- und Todtenregister kamen im Jahre 1871: 24, 1872: 20 und 1873: 50 Fälle vor. Namensveränderungen wurden mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers: 1871 in 6, 1872 in 5 und 1873 in 21 Fällen vorgenommen.

Die Zahl der Kindeslegitimazionen belief sich im Jahre 1871 auf 77, 1872 auf 75 und 1873 auf 119.